

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 9

Artikel: Internationaler Gewerkschaftskongress in Amsterdam vom 25. Juli bis 2. August 1919

Autor: Schürch, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

Erscheint monatlich

INHALT:

	Seite		Seite
1. Internationaler Gewerkschaftskongress in Amsterdam vom 25. Juli bis 2. August	71	6. Arbeiterrecht	80
2. Ausserordentlicher sozialdem. Parteitag und dritte Internationale	76	7. Unternehmerklagen	80
3. Aus schweizerischen Verbänden	77	8. Vermittlungstätigkeit der schweiz. Arbeitsämter	81
4. Sozialpolitik	78	9. Die Kosten der Ernährung und der Bedarf an Kalorien und seine Deckung	81
5. Wirtschaftspolitik	80	10. Notizen	82
		11. Literatur	82

Internationaler Gewerkschaftskongress in Amsterdam

vom 25. Juli bis 2. August 1919.

Nach den Anstrengungen, die während und nach dem Kriege gemacht wurden, um eine Verständigung des unter dem Gewerkschaftsbanner vereinigten Weltproletariats herbeizuführen und nach den Zusammenkünften in Leeds, London, Stockholm, Kopenhagen, Bern 1917 und 1919, wo sich der Reihe nach die Zentralen der verschiedenen Länder aussprachen, konnte man sich fragen, ob die Möglichkeit bestehe, jetzt schon an die Neuorganisation des Bundes heranzutreten. Das Beispiel der Berner Konferenz von 1919, die, trotzdem sie nur eine Rumpfkongress war, doch ausgezeichnete praktische Arbeit geleistet hatte, die der gesamten Arbeiterschaft zugute kam, und aus welcher besonders für fast alle Länder die mächtige Bewegung zugunsten des Achtstundentags resultierte, konnte wohl als gute Vorbedeutung gelten.

Der erste Kontakt.

Das erste Zusammentreffen fand in einem der Säle des Konzertgebäudes von Amsterdam statt: sie sollte vorerst die Protokoll- und internen Fragen erledigen. Nach dem Willkommensgruss des Präsidenten der holländischen Zentrale, Genosse Oudegeest, erklärten sofort die belgischen Delegierten, dass sie den formellen Auftrag hätten, Aufklärungen über die Tätigkeit des Internationalen Bureaus während des Krieges zu verlangen und sie ihre Stellung nur in einer offiziellen Vollversammlung, in Gegenwart der Pressvertreter, begründen würden. Sie wurden durch die Amerikaner energisch unterstützt, während die französischen Delegierten vom Kongress vor allem eine praktische Arbeit forderten. Auf die Ankündigung der Belgier, den Saal zu verlassen, wenn ihnen nicht Genugtuung verschafft werde, wurde die Sitzung auf den folgenden Morgen verschoben. Es sollten hierzu sämtliche anwesenden Organisationsvertreter und die Presse zugelassen werden.

Die zweite vorbereitende Sitzung.

Der erste Waffengang betraf den Abstimmungsmodus für die offizielle Sitzung, die auf Montag anberaumt war. Die früheren Statuten sehen eine Stimme für jedes Land, ohne Rücksicht auf die Grösse der Organisation, vor. Die amerikanische Delegation beantragte eine Stimme für je 250,000 vertretene Gewerkschafter, während die Schweizer Delegation vorschlug: eine Stimme bis zu

einer Million Mitglieder und je eine Stimme mehr für jede weitere Million. Diese für die offizielle Vollsetzung vom Montag, und Beibehaltung des in den alten Statuten vorgesehenen Systems für die Annahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts des bisherigen Internationalen Bureaus.

Nach einer lebhaften Diskussion wurde der Schweizer Antrag mit 8 gegen 2 Stimmen (Amerika und England) angenommen.

Eine Kommission von drei Mitgliedern wurde zur Prüfung des Rechnungsberichts des I. G. B.-Bureaus ernannt; sie wurde zusammengesetzt durch die Genossen Demoulin (Frankreich), Appleton (England) und Schürch (Schweiz). Diese Kommission beantragte: 1. Genehmigung des Finanzberichts des Internationalen Bureaus. 2. Da das Internationale Bureau auch die Kosten des Interimbureaus in Amsterdam übernahm, wird das gleiche für das Pariser Korrespondenzbureau, das von den Zentralen der alliierten Länder geschaffen wurde, beantragt. 3. Sämtliche Zentralen, die während des Krieges mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand kamen, sollen diese Rückstände bezahlen.

Die moralische Verantwortlichkeit.

Der Sekretär der belgischen Zentrale, Genosse Mertens, ergreift sodann das Wort. Er spricht flämisch, und Uyhever übersetzt in französischer Sprache. Sie klagen die Führer der deutschen Gewerkschaftsbewegung der Mitschuld an den Verbrechen ihrer Regierung an, besonders in der Frage der Invasion Belgiens. Sie beklagen, dass die deutschen Gewerkschaften nicht gegen die Arbeiterdeportationen nach Deutschland protestiert haben. Die erste Bedingung für die Mitarbeit ihres Landes an dem Wiederaufbau der Internationale in Gemeinschaft mit den andern Ländern sei die Anerkennung der Schuld seitens der Deutschen.

Legien antwortet, dass ein öffentlicher Protest unnütz gewesen und sie damit jeden Einfluss auf die Regierung verloren hätten. Er gibt zu, dass die Dokumente, von denen die Deutschen seither Kenntnis erhielten, beweisen, dass sie getäuscht worden seien. Er fragt die andere Seite, ob auch sie in ihren Archiven nachgesehen hätten, ob sie nicht auch getäuscht worden seien. Die amerikanischen und englischen Gewerkschafter hätten auch nie gegen die Blockade protestiert, die die Aushungerung der deutschen Frauen und Kinder verursachte. Wir haben gelitten, sagte er schliesslich, aber wir haben mit Bauer alles getan, um die Leiden der Deportierten zu mildern, was er durch eine umfangreiche Korrespondenz belgischer Frauen, die ihm ihren Dank aussprechen, beweisen könne.

Hueber-Oesterreich erklärt, dass die Deutschen ohne weiteres zugeben könnten, dass Fehler gemacht wurden, persönlich hat er es bedauert, dass die belgischen Gewerkschafter sich geweigert haben, mit den Deutschen zur Linderung der Not der belgischen Arbeiter zusammen zu arbeiten. Auch die österreichischen Arbeiter haben gelitten, sie wurden sogar noch härter behandelt als alle andern Arbeiter, die Fabrikarbeiter wurden bis aufs Blut gepeinigt. Hueber stellt fest, dass der Weltbrand in Wien zum Ausbruch kam; die Verantwortlichkeiten sind noch nicht endgültig festgestellt, die Geschichte wird dies vielleicht eines Tages tun. Mögen diejenigen, die noch nie einen Irrtum begangen haben, den ersten Stein werfen.

Danach ergreift *Jouhaux* das Wort. Alle Regierungen sind an diesem Krieg schuld. Wenn die Franzosen das Recht in Anspruch nehmen, die gemachten Fehler in Erinnerung zu bringen, so ist dies nur, um die heilsame Lehre, die daraus für die Arbeiterklasse der ganzen Welt erwächst, zu würdigen. Schon vor dem Kriege hat die C. G. T. gegen den kapitalistischen Geist und die militaristischen Tendenzen angekämpft. Es wäre vielleicht zu keinem Kriege gekommen, wenn man nicht stets die Diskussion über diese Frage beiseite geschoben hätte, unter dem Vorwand, dass dies eine politische Sache sei, die nicht in den Rahmen der gewerkschaftlichen Arbeit gehöre. Er erinnert an die Frage, die vor dem Kriege am Brüsseler Kongress an Legien gestellt wurde: Was machen wir, wenn der Krieg ausbricht? Legien gab keine Antwort. Er schildert dann die Stellungnahme der C. G. T. während dem Kriege sowie deren Anstrengungen, um ein Arbeiterprogramm aufzustellen, das im Friedensvertrag aufgenommen werden sollte. Die C. G. T. hat gegen den Versailler Frieden protestiert, dieser ist nur ein Frieden der Regierung. Man kann sich aber fragen, welchen Frieden ein siegreiches Deutschland diktiert haben würde. Jetzt muss die Gewerkschaftsinternationale ihren Zweck erfüllen, wir dürfen keine Internationale begründen, die nur auf einem Lande basiert, sie muss die ganze Menschheit umfassen. Anerkennen wir die gemachten Fehler und schauen wir mit Redlichkeit und Vertrauen in die Zukunft, dies ist es, was wir am nötigsten haben.

Nach den Voten verschiedener Delegierter wird eine Kommission ernannt, bestehend aus je einem Vertreter jedes Landes, die eine von Sassenbach in seinem Namen und im Namen Legiens eingebrachte Erklärung prüfen soll. Genosse Dürr vertritt die Schweiz in dieser Kommission. Die Erklärung Sassenbach hat folgenden Wortlaut:

«Die deutschen Gewerkschaften haben zu jeder Zeit anerkannt, dass Belgien schweres Unrecht zugefügt wurde; sie haben auch stets die Grausamkeiten verurteilt, die während der Besetzung Belgiens begangen wurden. Die Deportationen belgischer Arbeiter haben nicht etwa die Zustimmung der deutschen Arbeiter gefunden, sondern sind, soweit es der Kriegszustand ermöglichte, bekämpft worden.

Die Haltung der deutschen Arbeiter bei Ausbruch des Krieges und während des Krieges war bestimmt durch die Verhältnisse in Deutschland. Es war unsere feste Überzeugung, dass es sich für Deutschland um einen Verteidigungskrieg handelte. Dass dieses die allgemeine Auffassung war, geht auch daraus hervor, dass die jetzt auf seiten der unabhängigen Sozialdemokratie stehenden Personen zu Beginn des Krieges sie geteilt haben.

Die deutsche Arbeiterschaft ist stets ein Gegner des Krieges und der Rüstungen gewesen und hat niemals imperialistische Bestrebungen ihrer Regierung unterstützt. Hätte die deutsche Arbeiterschaft die Auffassung gewinnen können, dass Deutschland der angreifende Teil sei, so hätte sie sich zweifellos mit allen Mitteln dem Krieg widersetzt. Falls zu Beginn des Krieges alles bekannt gewesen wäre, was in der letzten Zeit veröffent-

licht wurde, wären wir nicht von unserer Regierung belogen worden, so wäre jedenfalls die Stellung der deutschen Arbeiterschaft und ihrer Vertreter vielfach eine andere gewesen. Wir können anerkennen, dass die Arbeiter der andern Länder viele unserer Handlungen während des Krieges als verfehlt betrachten, die uns in dem schweren Kampfe, den das deutsche Volk zu führen hatte, als selbstverständlich erschienen. Aber auch wir haben vieles, was von der Arbeiterschaft der Ententeländer geschah, nicht verstanden. Auch wir wissen jetzt, nachdem uns die Wahrheit näher gekommen ist, dass manches, was wir unternommen haben, vielleicht besser anders getan worden wäre. Aber alles was geschah, ist in der Auffassung geschehen, dem Lebensinteresse des deutschen Volkes zu dienen, ohne damit ein Unrecht gegen die Arbeiterschaft der andern Länder zu begehen und ohne damit gegen unsere internationalen Verpflichtungen zu verstossen.»

Die Kommission unterbreitete dem Kongress nachfolgende Resolution des Genossen *Jouhaux*:

«Die Kommission, nach Anhörung der Beschwerden, vorgebracht von der Delegation der belgischen Gewerkschaften, der Beratungen, welche dadurch veranlasst worden sind und der Erklärungen der deutschen Delegation;

in der Erwägung, dass die vornehmste Aufgabe des Internationalen Gewerkschaftskongresses ist, den Wiederaufbau der gewerkschaftlichen Internationale in solcher Weise, dass Vorkommnisse, wie dieselben sich in der Zeit, dem Kriege unmittelbar vorangehend und auch während des Krieges ereignet haben, sich nicht mehr wiederholen können,

nimmt Kenntnis von der Erklärung, die am Sonnabend den 26. Juli, am Schluss der Beratungen im Namen der deutschen Delegation ist abgegeben worden,

konstatiert das darin zum Ausdruck gebrachte Bedauern und geht zur Tagesordnung über.»

Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Durch eine seither vom Vorstand des deutschen Gewerkschaftsbundes abgegebene Erklärung ist diejenige Sassenbachs allerdings sehr fragwürdig geworden.

Die neue Internationale.

Der Berner Kongress hatte den Genossen *Jouhaux* und *Oudegeest* den Auftrag erteilt, sämtliche Landeszentralen einzuladen, und nicht nur diejenigen, die bis dahin der alten Internationale angehörten. So sah man denn auch das erstemal Vertreter der Luxemburger Organisationen, des parlamentarischen Komitees der englischen Trade-Unions, der holländischen und der deutschen Syndikalisten.

Als der Präsident *Oudegeest* am Montag den 28. Juli die offizielle Sitzung eröffnete, waren 91 Delegierte anwesend, die 14 Länder und 14 Zentralen vertraten, mit der ungeheuren Anzahl von 17,740,000 organisierten Arbeitern, die sich wie folgt verteilen:

	Delegierte	Mitglieder
Amerikanischer Arbeiterverband	3	3,600,000
Belgische Gewerkschaftskommission	4	450,000
Tschechoslowakische Gewerkschaftskommission	2	230,000
Dänische Gewerkschaftskommission	6	255,000
Generalkommission Deutschlands	10	5,400,000
Syndikalisten Deutschlands	1	60,000
Gewerkschaftsbund u. parlamentarisches Komitee der Trade-Unions	8	4,750,000
Französischer Gewerkschaftsbund	12	1,500,000
Holländische Gewerkschaftskommission	10	220,000
— Nationales Gewerkschaftssekretariat	8	45,000
Oesterreichische Gewerkschaftskommission	8	500,000
Luxemburgische Gewerkschaftskommission	3	21,000

	Delegierte	Mitglieder
Norwegische Gewerkschaftskommission	3	122,000
Spanische Gewerkschaftskommission . .	2	150,000
Schwedische Gewerkschaftskommission .	5	235,000
Schweizerischer Gewerkschaftsbund . .	3	200,000
Total, 14 Länder	91	17,740,000

Die angemeldeten Delegierten von Argentinien waren noch nicht angekommen, ebenso die Delegierten der beiden italienischen Organisationen, denen die Pässe-Visa durch die französischen Behörden verweigert worden waren.

Jouhaux erklärte sofort, dass er bei seiner Regierung protestieren werde. Tatsache blieb es aber, dass die italienischen Delegierten an den Arbeiten der Konferenz nicht mehr teilnehmen konnten.

Nach der Begrüßungsansprache des Genossen *Oudegeest* wurde das Bureau bestimmt. Die Leitung wurde *Oudegeest* und *Fimmen* übertragen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt bestimmt:

1. Eröffnung des Kongresses.
2. Wahl des Bureaus.
3. Mandatprüfung.
4. Geschäftsbericht der Leitung des I. G. B., einschliesslich die Berichte der Amsterdamer Zweigstelle und des Pariser Korrespondenzbureaus.
5. Beratung des Statut-Entwurfs des I. G. B.
6. Das zeitweilige Ausserkraftsetzen der diesbezüglichen Bestimmungen der alten Internationale, laut deren aus jedem Lande nur eine Gewerkschaftszentrale dem I. G. B. angeschlossen sein kann.
7. Bestimmung des Landes, in dessen Gebiet der I. G. B. seinen Sitz haben wird.
8. Wahl der Leitung des I. G. B.
9. Festsetzung der Beiträge.
10. Beratung des Berner Programms (1919), einschliessend Leedser Programm (1916) und Berner Programm (1917).
11. Stellungnahme zur internationalen Lage.
12. Beratung über die Aktion des I. G. B.
13. Stellungnahme zur Berner Resolution (1919) über den Völkerbund.
14. Stellungnahme des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu der im Oktober 1919 in Washington stattfindenden Konferenz.

Die Arbeit in den Kommissionen.

Um die Arbeiten des Kongresses vorzubereiten und zu beschleunigen, wurden drei Kommissionen bestimmt, in welche jede Delegation ein Mitglied abordnete. *Schürch* wurde als Mitglied der ersten Kommission bezeichnet, die beauftragt war, die Punkte 5, 6, 7 und 9 zu prüfen. *Dürr* in die zweite, die die Punkte 10 und 14 prüfte und *GrosPierre* in die dritte, mit den Punkten 11, 12 und 13.

In der ersten Kommission rief die Frage der Vertretung einen lebhaften Zwischenfall hervor, der sich später in der Vollversammlung wiederholte. Als der Schweizer Antrag, der sich zuerst in Minderheit befand, am Schluss der Sitzung angenommen wurde, verliess der amerikanische Delegierte *Tobin* den Kommissionssaal. Eine Subkommission, gebildet durch *Oudegeest*-Holland, *Appleton*-England, *Schürch*-Schweiz, die beauftragt war, eine Lösung zu finden, kam zu keinem Resultat. Die englische Delegation wollte mit den Amerikanern solidarisch bleiben, indem sie eine Stimme für je 250,000 Mitglieder propionierte.

Der Sitz der neuen Internationale.

Die gleiche Kommission diskutierte auch die Frage des Sitzes der neuen Internationale. Vorgeschlagen wurden Amsterdam, Berlin, Paris und Genf. Letztere Stadt wurde von den belgischen und tschechoslowakischen Delegierten vorgeschlagen, während Präsident *Oudegeest* diesen Antrag bekämpfte, indem er die Befürchtung aussprach, das

neue Bureau könnte unter den direkten Einfluss des Völkerbundes geraten. Der Schweizer Delegierte enthielt sich der Stimmabgabe, da er beauftragt war, den Sitz der neuen Internationale eventuell anzunehmen, ihn aber nicht zu verlangen. Die Abstimmung zeitigte folgendes Resultat: Amsterdam 12 Stimmen, Genf 3 Stimmen, Berlin und Paris je eine Stimme. Dieses Resultat wurde von der Konferenz nicht geändert; Amsterdam wurde diskussionslos als Sitz bestätigt.

In der zweiten Kommission.

Wir vertraten den Standpunkt, dass die Kritik der in Versailles festgesetzten Arbeitsverfassung auf Grund des Berner Programms präzisiert werden solle, und dass die Beschlüsse betreffend den Kongress in Washington für sämtliche Landeszentralen einen imperativen Charakter haben müssen.

Die dritte Kommission

hatte eine besonders schwierige Aufgabe. *Freund GrosPierre* nahm einen lebhaften Anteil an der Diskussion und es gelang ihm, seinen Standpunkt zur Annahme zu bringen mit Zusätzen der Genossen *Merrheim*-Frankreich und *Besteiro*-Spanien. Wir geben weiter unten den Wortlaut der im Namen dieser drei Delegierten unterbreiteten Resolutionen, die vom Kongress in seiner Vollsitzung angenommen wurden.

Die Arbeiten der Kommissionen beschäftigten die Delegierten während des Mittwochs. Die beiden Sitzungen vom Donnerstag wurden durch die Diskussion über die Statuten in Anspruch genommen. Der Entwurf der Kommission wurde ohne grosse Änderungen angenommen.

Die Amerikaner drohen, die Konferenz zu verlassen.

Wie vorauszusehen war, rief bei der Wiederaufnahme der Debatte in der Vollsitzung des Kongresses die Frage des Stimmrechts neue Zwischenfälle hervor. Da die amerikanischen und englischen Delegierten drohten, die Konferenz zu verlassen, wenn ihr Antrag nicht angenommen würde, nahm der Kongress schliesslich einen gemilderten Antrag an, dessen erster Teil von der Schweizer Delegation akzeptiert wurde. Eine Stimme bis 250,000 Mitglieder, zwei Stimmen bis 500,000, drei Stimmen bis eine Million und eine Stimme mehr für je eine halbe Million Mitglieder über diese Anzahl. Die Schweizer beantragten je eine Stimme für je eine Million Mitglieder mehr. Dieser Antrag wurde dann mit 18 gegen 6 Stimmen, bei 6 Enthaltungen, entgegen dem Schweizer Antrag, angenommen.

Die Amerikaner verlangten, dass dieser Beschluss sofort in Kraft gesetzt werden solle. Dieser Antrag wurde mit 21 gegen 6 Stimmen, bei 2 Enthaltungen angenommen. Infolge dieses Abstimmungsmodus ergibt sich folgendes Stimmenverhältnis:

England 11, Vereinigte Staaten 9, Deutschland 12, Frankreich 4, Oesterreich 2, Belgien 2, Dänemark 2, Holland 2, Spanien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Tschechoslowakei und Schweiz je eine Stimme.

Der jährliche Beitrag wurde auf 25 Fr. pro tausend Mitglieder, zahlbar in der Währung jedes Landes, festgesetzt.

Programm des I. G. B.

Der I. G. B. bezweckt:

1. Die Förderung der Interessen und Bestrebungen der angeschlossenen Organisationen auf nationaler und internationaler Grundlage.
2. Die Förderung der gewerkschaftlichen Bewegung, national sowie international, in den nicht angeschlossenen Ländern.
3. Die Förderung der einheitlichen Aktion in allen Fragen gemeinsamen gewerkschaftlichen Interesses.
4. Die Verhinderung internationalen Streikbruchs.

5. Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke und solche anderer gewerkschaftlicher Zwecke, wie sie jeweils in den Satzungen Ausdruck finden. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Ein Austausch aller für die Bewegung wichtigen Informationen und Erfahrungen in offiziellen Veröffentlichungen und Konferenzen.
 - b) Herbeiführung und Bearbeitung einheitlicher Statistiken.
 - c) Die Einleitung und die Durchführung gemeinsamer Hilfsaktionen.
 - d) Förderung der gewerkschaftlichen Agitation in angeschlossenen Ländern auf Antrag der betreffenden Landeszentrale.
 - e) Vermittlungsaktionen bei Differenzen innerhalb der Bewegung.
 - f) Die Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen in nicht angeschlossenen Ländern, soweit dies zweckdienlich erscheint.
 - g) Sammlung des einschlägigen Materials über die sozialpolitische Gesetzgebung in allen Ländern.
 - h) Regelung der Ein- und Auswanderung im Interesse der Gewerkschaften.
 - i) Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen im Interesse der Freizügigkeit der angeschlossenen Mitglieder durch die Regelung der Uebertrittsbedingungen.
 - k) Herausgabe einer « Internationalen Rundschau ».

Das neue Bureau.

Die Wahl des neuen Bureaus brachte auch einige Ueberraschungen. Allgemein erwartete man die Ernennung des Präsidenten der holländischen Zentrale, aber die Amerikaner hatten andere Absichten, mit denen sie auch durchdrangen. Ihr Kandidat Appleton-England erhielt 31 Stimmen und Oudegeest-Holland 18 Stimmen. Die geplante Zusammensetzung mit einem neutralen Präsidenten an der Spitze, einem Franzosen als ersten und einem Deutschen als zweiten Vizepräsidenten wurde so in Frage gestellt. Die Lage wurde noch schwieriger, als den deutschen Delegierten, die Legien vorschlugen, die freie Wahl des Kandidaten streitig gemacht wurde, denn die Ententedelegierten wollten den Genossen Sassenbach vorschlagen.

Die Deutschen lehnten es daher ab, einen Posten im Bureau und im Vorstand anzunehmen.

Das Bureau wurde aus folgenden Genossen zusammengesetzt:

Präsident: Appleton-England; Erster Vizepräsident: Jouhaux-Frankreich; Zweiter Vizepräsident: Mertens-Belgien; Sekretär: Oudegeest-Holland; Kassier: Fimmen-Holland.

Die Debatten waren sehr langwierig, die Nachmittags-sitzungen dauerten manchmal von 2 Uhr bis 10 und 11 Uhr abends ohne Unterbruch.

Was wird das Ergebnis der Beratungen sein? Die Erklärungen, die Genosse Gompers im Namen der Amerikaner am Schluss des Kongresses abgab, lassen erwarten, dass diese sich den Beschlüssen zuletzt doch fügen werden, trotzdem sie nicht immer ihren Wünschen entsprachen. Nur so wird die Einheit der Gewerkschafts-Internationale gesichert sein. Der Prüfstein der internationalen Solidarität wird der Beschluss über die Konferenz in Washington sein. Die Schweizer Delegation hat gemeinsam mit denjenigen Dänemarks, Schwedens und Norwegens diesbezüglich am Schlusse der Beratungen dem Kongressbureau folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung.

Wir erklären, dass wir, wenn nicht alle Länder nach Washington eingeladen werden und trotzdem einzelne Landesverbände sich dort vertreten lassen, dies als einen schweren Bruch der Solidarität der Arbeiterklasse be-

trachten. Unsere Landeszentralen werden sich in diesem Falle genötigt sehen, die Frage zu prüfen, ob sie der Internationale weiter angehören können.

Wir hoffen, dass dieser Fall nicht eintreten wird, erwarten vielmehr, dass die vertretenen Länder die Kongressbeschlüsse respektieren werden und damit der neuen Gewerkschafts-Internationale das Vertrauen entgegenbringen, das diese zu einer nützlichen und fruchtbaren Tätigkeit im Interesse der Arbeiterklasse nötig hat.

Der Vorstand.

Nach den neuen Statuten besteht der leitende Ausschuss aus fünf Bureaumitgliedern und einem Vizepräsidenten jeder Ländergruppe. Die Vizepräsidenten wurden sofort nach den Vorschlägen der interessierten Gruppen ernannt. Da die Schweiz die einzige vertretene Zentrale ihrer Gruppe war, verzichtete sie auf die Aufstellung einer Kandidatur, bevor sie sich mit den andern Ländern verständigt habe.

Die Ländergruppen sind zusammengestellt wie folgt:

1. Gruppe: Vereinigte Staaten, Vizepräsident Gompers.
2. » Zentralamerika und Südamerika, vorbehalten.
3. » Grossbritannien, Vizepräsident Williams.
4. » Belgien, Frankreich, Luxemburg, Vizepräsident Dumoulin.
5. » Italien, Spanien, Portugal, Vizepräsident Caballero.
6. » Deutschland, Deutsch-Oesterreich, vorbeh.
7. » Russland und Baltische Provinzen, vorbeh.
8. » Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien, Vizepräsident Tayerle.
9. » Ungarn, Griechenland, Balkanstaaten, Schweiz, vorbehalten.
10. » Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Vizepräsident Lunquist.

Das Berner Programm und die Arbeitsgesetzgebung.

Der Resolutionsentwurf betreffend das Berner Programm, der von der zweiten Kommission vorgelegt wurde, gab zu einer erregten Diskussion Anlass. Gompers wollte diesem Entwurf nachfolgenden Wortlaut entgegenstellen:

« Der Internationale Gewerkschaftskongress erklärt, dass die Arbeitsgesetzgebung, die im Friedensvertrag aufgenommen wurde, nicht den Ausdruck aller Forderungen der Arbeiterklasse darstellt, er appelliert an sämtliche Arbeiterorganisationen, damit diese den Kampf für die schleunige Verwirklichung des neu aufgestellten Programmes aufnehmen. »

Der Kongress zog den nachfolgenden Wortlaut vor, der ihm von der Kommission unterbreitet wurde:

Resolution.

« Der internationale Gewerkschaftskongress in Amsterdam kann die Klauseln der « Arbeitsgesetzgebung », aufgenommen im Friedensvertrage von Versailles (Kapitel XIII, Abteilung II), nicht als den Ausdruck der Forderungen der Arbeiterklasse aller Länder anerkennen.

Ein einfacher Vergleich der Klauseln des Friedensvertrages mit denjenigen des Berner Programmes (Februar 1919), angenommen von den internationalen Gewerkschaftsorganisationen, beweist die Unzulänglichkeit des Arbeitsgesetzes.

1. Arbeit von Kindern und Jugendlichen.

Die Berner Konferenz fordert das Obligatorium der Elementarschulbildung in allen Ländern, die Möglichkeit der höheren Schulbildung für alle Begabten, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren und (Art. 2) die Beschränkung der Arbeit auf 6 Stunden per Tag, sowie den obligatorischen Fach- und Fortbildungsschulunterricht für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren.

Der offizielle Wortlaut (Klausel 6) schweigt über die

Möglichkeit der allgemeinen Bildung, nur andeutungsweise spricht er über das Verbot von Kinderarbeit, ohne eine bestimmte Altersgrenze zu setzen.

2. Frauenarbeit.

Die Berner Konferenz fordert (Art. 3 und 4) die Einstellung der Arbeit für Frauen Samstags um 12 Uhr mittags, in der Annahme, dass sie an diesem Tage 4 Stunden nicht übersteigen darf.

Der offizielle Text schweigt hierüber. Er sagt auch nichts über Reglementierung der Heimarbeit, nichts von Nacharbeit, noch über das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in gefährlichen Betrieben, oder über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Die Tatsache, dass alle diese Fragen dem internationalen Kongress in Washington erst vorgelegt werden sollen, beweist, dass das Berner Programm nicht berücksichtigt worden ist.

Ebensowenig ist die Rede von der Mutterschaftsversicherung. Die einzige Konzession an unsere Forderungen ist der Grundsatz der gleichen Löhne für gleiche Arbeitsleistung für Männer und Frauen.

3. Achtstundentag.

Die Klausel des Friedensvertrages erklärt, dass der Achtstundentag und die 48stundenwoche überall angestrebt werden sollen, wo diese Forderungen noch nicht erreicht sind.

Die Berner Konferenz verlangte (Art. 4 Bern) die Festsetzung des Achtstundentages resp. der 48stundenwoche, wovon aber der Friedensvertrag nichts sagt.

Ebensowenig erwähnt er die Beschränkung des Arbeitstages in gesundheitsschädlichen Betrieben und das Verbot der Verwendung von Giftstoffen.

4. Wöchentliche Ruhepause.

Die Berner Konferenz verlangt (Art. 5) eine wöchentliche ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden. Die Klausel 5 des Vertrages beschränkt diese Ruhepause auf 24 Stunden.

5. Heimarbeit.

Kein Wort enthält der Vertrag über die Reglementierung oder das Verbot der Heimarbeit, wie sie das Berner Programm verlangt (Art. 7), desgleichen ist die Inspektion der Heimindustrie nicht vorgesehen.

6. Koalitionsrecht.

Die Berner Konferenz (Art. 8) fordert das Recht der Koalition für die Arbeiter in allen Ländern und die Aufhebung von Gesetzen und Dekreten, die das Koalitionsrecht beschränken oder aufheben. Die Klausel 2 des Vertrages anerkennt nur: «Das Koalitionsrecht insoweit es nicht den Gesetzen zuwiderläuft», so dass es einem Staate möglich würde, den Streik als gesetzwidrig zu erklären, um das Koalitionsrecht unwirksam zu machen.

7. Arbeit von Ausländern.

In demselben Art. 8 forderte die Berner Konferenz für die einwandernden Arbeiter alle Rechte, welche den einheimischen Arbeitern bereits gewährt sind, das Koalitionsrecht inbegriffen. Die Klausel 8 des Vertrages spricht nur über die Gewährung der gleichen ökonomischen Behandlung aller Arbeiter, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Diese Beschränkung ist unzulässig. Es könnten die Löhne bestimmt werden, ohne aber die Gleichheit zu sichern.

Sodann verlangt die Berner Konferenz die allgemeine Aufhebung von Einwanderungsverboten mit bestimmten Ausnahmen. Der Vertrag schweigt auch darüber.

8. Mindestlöhne.

Der Friedensvertrag verlangt zwar (Klausel 3) die Zahlung eines Lohnes, der den Arbeitern eine gesicherte Lebenshaltung gewährt.

Keine einzige der Massnahmen, welche im Berner Programm vorgeschlagen sind, ist jedoch vorgesehen (Art. 10), um die Festsetzung der Löhne zu garantieren.

9. Verschiedene Forderungen.

Der Vertrag spricht von unseren Forderungen in bezug auf den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit (Art. 11) und von der Arbeiterversicherung (Art. 12) überhaupt nicht. Die Organisation der Arbeitsinspektion ist, wie sie in der Klausel 9 und am Schlusse des Vertrages ausgedrückt ist, ungenügend.

In Würdigung der Veränderung, die sich in der Welt vollzogen hat, ist zu konstatieren, dass der Friedensvertrag keine Neuerungen enthält, die wirklich bedeutend sind. Ohne ein internationales Arbeitsrecht aber wird der Völkerbund ohne Kraft und der Frieden unvollkommen sein.

Erwägend, dass die Arbeiterklasse ihre Forderungen selber bestimmt, bestätigt der Internationale Kongress in Amsterdam das Berner Programm und ruft jede nationale Arbeiterbewegung auf für dessen ganze und sofortige Verwirklichung.»

Diese Resolution wurde mit 31 gegen 18 Stimmen (England und Amerika) angenommen.

Die Washingtoner Konferenz.

Die gleiche Kommission unterbreitete über diese Frage eine Resolution, die die Amerikaner abändern wollten, um ihr den imperativen Charakter, nach welchem sämtliche Zentralen auf die Beschlüsse verpflichtet werden, zu nehmen.

Die folgende Resolution der Kommission wurde gegen die Stimmen der Amerikaner, in Abwesenheit der Engländer, bei drei Enthaltungen, angenommen:

«Der Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der sich aus den Vertretern Deutschlands, Englands, Oesterreichs, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Spaniens, Hollands, Luxemburgs, Norwegens, Schwedens, der Schweiz und der Tschechoslowakei zusammensetzt, gibt ihrem tiefsten Bedauern darüber Ausdruck, dass das Arbeitsprogramm so gut wie in keinem Punkte den in Bern im Februar 1919 durch die gewerkschaftlichen Organisationen der hauptsächlichsten Länder Europas aufgestellten Forderungen entspricht. Sie gibt jedoch zu, dass dieses Programm die Grundlage eines Bundes werden könnte, der nicht nur ein Bund der Regierungen, sondern ein Bund der Völker ist. Aus diesem Grund erklärt sie sich bereit, der Konferenz, die in Washington stattfinden soll, ihre Mitarbeit zu verleihen unter der Bedingung:

1. dass zur Konferenz als gleichberechtigte Teilnehmer eingeladen und zugelassen werden: die Vertreter der Gewerkschaften aller Länder ohne irgendwelche Ausnahmen,

2. dass als Vertreter der Arbeiterschaft die von den dem Internationalen Gewerkschaftsbunde angehörenden Landeszentralen bekanntgegebenen Delegierten anerkannt werden.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so werden die bei dem heutigen Kongress vertretenen gewerkschaftlichen Landeszentralen verpflichtet sein, an der Washingtoner Konferenz sich nicht zu beteiligen.

Der Internationale Kongress in Amsterdam erklärt des weiteren, dass für den Fall der Teilnahme der Gewerkschaften ihre Delegierten die Pflicht haben, energisch einzutreten dafür: 1. dass das Berner Programm als das Arbeitsabkommen angenommen werden soll, 2. dass in den Delegationen eines jeden Landes die Vertretung der Regierung nur aus einem Mitglied bestehe, wie das für die Arbeiter und die Unternehmer der Fall ist, 3. dass die Beschlüsse der Konferenz gültig sind, wenn sie mit absoluter Mehrheit gefasst werden, das heisst, eine Stimme mehr als die Hälfte und nicht mit

Zweidrittelmehrheit. Der Internationale Gewerkschaftskongress erklärt, dass diese Beschlüsse für alle in Amsterdam vertretenen Landeszentralen bindend sind.»

Die Arbeiten der dritten Kommission.

Diese brachte die folgenden Resolutionen ein, die angenommen wurden:

Beschluss betreffend Blockade.

«Die Kommission ersucht den Kongress, die von den alliierten Ländern gegen Russland und Ungarn organisierte Blockade zu verurteilen und erklärt, dass es die Pflicht der Landeszentralen ist, in ihrem Lande tätig zu sein, um die Blockade möglichst bald aufzuheben.

Die Kommission ist übrigens der Ansicht, dass eine der ersten Aufgaben des Bureau des neugegründeten Internationalen Gewerkschaftsbundes das Veranlassen einer Untersuchung hinsichtlich der gewerkschaftlichen Bewegung Russlands ist, damit die Gewerkschaftszentralen informiert werden und sich mit Sachkenntnis aussprechen können über die Mittel, um der russischen Gewerkschaftsbewegung zu helfen.»

Beschluss betreffend Sozialisierung.

«Die Kommission ersucht den Kongress, seiner Meinung dahin Ausdruck zu geben, dass die vom Kriege verschärfte wirtschaftliche Desorganisation entstanden ist aus der Unfähigkeit des Kapitalismus, die Produktion dermassen zu organisieren, dass sie das Wohl der Volksmassen sichert.

In Anerkennung der grossen Arbeit, die durch die Aktion der Gewerkschaften für die Arbeiter im allgemeinen und für die Organisierten im besonderen geleistet ist, erklärt der Kongress, erwägend, dass die Gewerkschaften die Vorbedingung sowie die Grundlage für die Verwirklichung der Sozialisierung sind, dass es notwendig ist, die Bestrebungen und die Aktion des Proletariats aller Länder zu richten auf die Sozialisierung der Produktionsmittel.

Zu diesem Zwecke beauftragt der Kongress das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes, alle Dokumente zu sammeln und fortwährend zu ergänzen, welche dazu beitragen können, die Kenntnis zu sichern über die erfolgte Sozialisierung der Produktionsmittel irgendeines Industriezweiges in den Ländern, wo sozialisier worden ist. Das Resultat ist zur Kenntnis der angeschlossenen gewerkschaftlichen Landeszentralen zu bringen.

Die Kommission ersucht den Kongress jedoch, darauf hinweisen zu wollen, dass durch Sozialisierung der Produktionsmittel das allgemeine und persönliche Wohl für alle und überall nur zu sichern ist bei einer normalen und wissenschaftlich organisierten und fortschreitenden Entwicklung der Produktion.

Die Kommission ist der Meinung, dass nur unter dieser Voraussetzung Sozialisierung zweckdienlich und möglich sein wird.»

Stellungnahme zum Völkerbund.

«Der Internationale Gewerkschaftskongress 1919 erklärt, dass der Völkerbund auf dem Willen und der Mitwirkung aller Völker beruhen muss.

Die Völker dürfen nicht mehr zur Selbsthilfe greifen.

Andererseits muss, damit unter den Völkern das internationale Rechtsgefühl erstarkt, der Völkerbund zu einer vom Drucke der einzelnen Staatsregierungen befreiten Rechtsgemeinschaft werden.

Der Uebergang zur Friedensordnung soll sich auf dem Wege der allgemeinen Abrüstung vollziehen und die Freiheit der Völker ausschliesslich durch die Vollzugsorgane des internationalen Gerichtshofes geschützt werden.

Der Völkerbund soll sowohl gesetzgebende als richterliche Gewalten haben, die voneinander zu trennen sind.

Der Internationale Gewerkschaftskongress drückt die bestimmte Erwartung aus, dass die gesetzgebende Körperschaft des Völkerbundes aus der Wahl der Völker hervorgehe.

Die Tätigkeit des Völkerbundes soll nicht nur auf das politische Gebiet beschränkt bleiben, sondern auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander fördern.

Die wirtschaftlichen Aufgaben des Völkerbundes sollen sein: Stärkung der Arbeitskraft und Hebung der Bildung der Arbeiter, Förderung des Arbeiterschutzes, rationelle und wissenschaftliche Organisation der Arbeit, internationale Verteilung der erforderlichen Rohstoffe sowie internationale Regelung des Zahlungs- und Transportverkehrs.

Der Internationale Gewerkschaftskongress erklärt jedoch, dass, wenn die Arbeiterklasse verhüten will, dass der Völkerbund zu einem Mittelpunkt der Reaktion und der Unterdrückung werde, sie sich international organisieren und dadurch zu einer solchen Machtfülle gelangen müsse, dass sie zu einem wirksamen Kontrollorgan des Völkerbundes wird.»

Ch. Schürch.



Ausserordentlicher sozialdemokratischer Parteitag und dritte Internationale.

Auf dem ausserordentlichen Parteitag vom 15. und 16. August 1919 in Basel traten, trotz ihrer Wichtigkeit, alle Fragen sozialpolitischer Natur, wie Alters- und Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitszeitgesetz und Besoldungsreform, die mit kurzen Referaten erledigt wurden, weit zurück hinter der mehr theoretischen Frage: Beitritt zur Dritten Internationale. Auch die Neuwahl des Nationalrats, die bereits ihre Schatten vorauswirft, vermochte den Parteitag nicht zu interessieren.

So setzte die Diskussion über die Dritte Internationale mit zwei Referaten und zwei Korreferaten ein und gestaltete sich zu einem leidenschaftlichen Redetournier. Dass der Beitritt zur Dritten Internationale schliesslich mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, konnte einen Kenner schweizerischer Verhältnisse wundern, wenn er nicht an ähnliche Vorgänge zurückdenkt. Mancher der Zustimmenden mag es ähnlich gehalten haben wie die Mehrheit beim Parteitag 1917, wo mit riesiger Mehrheit die Landesverteidigung abgelehnt wurde, ohne dass sich seither, trotz der übradikalen Resolution, etwas änderte. Eine solche Haltung zeugt allerdings nicht von Verantwortlichkeitsgefühl, sie ist vielmehr ein Zeichen mangelnden Mutes, für seine eigene Ueberzeugung einzutreten und entgegen der Tagesmeinung sich auf dem Boden des Möglichen und Erreichbaren zu bewegen.

Nun wird ja noch die Urabstimmung stattfinden, die zeigen soll, ob wirklich die Mehrzahl der Parteimitglieder den Anschluss an Moskau als das Dringlichste was nun zu tun ist, ansieht. Wir haben uns schon dahin ausgesprochen, dass die Schweiz jedenfalls gar keine Ursache zu so grosser Eile hatte. Sie ist weder politisch noch wirtschaftlich ausschlaggebend. Sie ist abhängig, wie nur ein Land abhängig ist, von den Verhältnissen in den umliegenden Grenzländern. Bis dahin hat kein Land in Zentraleuropa oder in Westeuropa sich für die Dritte Internationale entschieden. Sogar die deutschen Unabhängigen erklären, sie könnten sich nicht ohne weiteres nach dem Osten orientieren, sie müssten vielmehr darauf Bedacht nehmen, die Fühlung mit den Westmächten nicht zu verlieren. Für sie ist sogar die Frage noch offen, in der Zweiten Internationale eventuell zu verbleiben. Soviel uns bekannt ist, werden gerade jetzt Versuche gemacht, eine Verständigung von Mittel- und Westeuropa